Benutzungsordnung

für den Betrieb
der Kindertagesstätte „Am Wehrbusch“
der Gemeinde Grafenrheinfeld

1. Trägerschaft		11. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger
2. Konzeption und verbindliche Anlagen		12. Betreuungsjahr
3. Rechte und Pflichten		13. Elternbeirat, Mitarbeit der Personenberechtigten,
4. Aufnahme und Anmeldung		14. Betretungsrecht, Rauchverbot
5. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten		15. Elternbeitrag, Verpflegung Fälligkeiten
6. Öffnungszeiten und Schließzeiten		16. Kostenübernahme
7. Mindestbuchungszeiten, Buchungszeitenbeginn und Buchungszeitenende, Betreuungsvertrag		17. Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz
8. Verpflegung und Kosten		18. Datenschutz, Weitergabe von Daten
9. Regelmäßiger Besuch, Abholberechtigte		19. Inkrafttreten
10. Krankheit, Anzeige		

KiTa“ ist die Abkürzung für „Kindertageseinrichtung“ und bezeichnet gemäß Artikel 2 BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

1. Trägerschaft

(1) Die Kindertagesstätte „Am Wehrbusch“ ist eine Einrichtung des Trägers, der Gemeinde Grafenrheinfeld. Die Einrichtung wird in kommunaler Trägerschaft betrieben. Die Benutzungsordnung ist für diese Kindertagesstätte verbindlich.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis Ende der vierten Schulklasse mit Wohnsitz in Grafenrheinfeld.

Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Betrieb der Kindertagesstätte dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Konzeption und verbindliche Anlagen

(1) Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind der Bildungs- und Betreuungsvertrag mit allen dazugehörigen Anlagen und die Einrichtungskonzeptionen der jeweiligen Kita.

3. Rechte und Pflichten

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen, (Erziehungspartnerschaft) damit sich die Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln. (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). In diesem Rahmen werden die Kinder vor Gefahren geschützt, ihnen wird aber auch durch eine wachsende Risikokompetenz ermöglicht, Gefahren zu erkennen und sich altersgerecht vor Gefahren selbst zu schützen.

(2) Die Eltern werden gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Eltern sind gemäß Art. 27 Abs. 1 BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:

a) Name und Vorname des Kindes

b) Geburtsdatum des Kindes

c) Geschlecht des Kindes

d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten

e) Namen, Vornamen und Anschriften der Personensorgeberechtigten

f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)

g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG

Änderungen, in der Personensorge oder ein Wohnortwechsel, sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, wer entgegen Art. 27 Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße belegt werden (Art. 33 Abs.1 Satz 1 BayKiBiG i. V. m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Die Eltern sind weiterhin verpflichtet, einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung Ihres Kindes vom Schulbesuch oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Eltern mitteilen, ob, ggf. durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

Eine schnelle und zuverlässige Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigen ist zu gewährleisten (z.B. durch private/mobile Telefon- und/oder Geschäftsnummern)

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten umgehend die Einrichtung verständigen.

Akut kranke Kinder können nicht in der Kita betreut werden.

(2) **Kinderschutz**
Bei der Änderung des BayKiBiG hat der Gesetzgeber mit Blick auf das Bundeskinderschutzgesetz den Kinderschutz im Gesetz verankert (Art. 9a BayKiBiG).

Danach sind die pädagogischen Fachkräfte angehalten, bei der Einschätzung der eventuellen Gefährdung eines ihnen anvertrauten Kindes oder Jugendlichen, das Kind oder den Jugendlichen und die Eltern mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind sie verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, sind sie verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Ehrenamtlichen, die in der Kindertageseinrichtung im direkten Kontakt mit den Kindern mitarbeiten, ein sogenanntes „Erweitertes Führungszeugnis“ vorzulegen haben. Dies gilt auch für ehrenamtlich mitarbeitende Eltern.

(3) **Kinderärztliche Untersuchung**
Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten werden hiermit auf die Pflicht, der Teilnahme des Kindes an der fälligen Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Kinderuntersuchungsheft vorzulegen.

Soweit Sie das Vorsorgeuntersuchungsheft Ihres Kindes nicht vorlegen wollen, können Sie diesen Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung Ihres Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erbringen. Eventuell dafür anfallende zusätzliche Kosten haben Sie in diesem Fall als Personensorgeberechtigte selbst zu tragen. Soweit Sie den Untersuchungsnachweis nicht vorlegen (wollen) oder die Untersuchung nicht wahrgenommen wurde, hat dies auf den Besuch in der Betreuungseinrichtung keine

Auswirkungen. Das Kind kann in der Kita angemeldet und betreut werden. Wir weisen Sie aber darauf hin, dass wir in diesem Fall Sie als Personensorgeberechtigte auf die Verpflichtung hinweisen und darauf hinwirken müssen, den Nachweis vorzulegen bzw. die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen.

(4) **Nachweis über Masernimpfung und eine zeitnahe Impfberatung**
Gemäß § 20 Abs. 8 ff Impfschutzgesetz (IfSG)
müssen Kinder, die bei einer Neuaufnahme in eine Kindertageseinrichtung mindestens 11 Monate oder älter sind, **vor Betreuungsbeginn** einen Masernschutz nachweisen.
Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.
Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen von uns **nicht betreut** werden.
Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Für den Fall, dass auf Grund eines fehlenden Nachweises eine Betreuung ausgeschlossen ist oder das Gesundheitsamt ein Betreuungsverbot ausspricht, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, den Elternbeitrag weiter zu leisten sowie Schäden zu ersetzen, die dem Träger in diesem Zusammenhang entstehen.

4. Aufnahme und Anmeldung

(1) Die Aufnahme in die Kita nach Nr. 1 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie gemäß der Betriebserlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt.

(2) Sollten nicht ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen, so liegt es im Ermessen des Trägers eine Auswahl unter den in der Gemeinde gemeldeten Kinder zu treffen.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme erfolgt unbefristet bis zum Schuleintritt.
Der Träger behält sich ein Sonderkündigungsrecht mit 6-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Betreuungsjahres aus Platz- oder Personalmangel vor.

(4) Kinder, die wegen Platz- oder Personalmangels nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen

(5) Aufnahmekriterien:

- ***Krippe:***
  Kinder ab 11 Monate werden in der Krippe betreut.

  Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat ist zu berücksichtigen. In diesem Monat wird die Anwesenheitszeit der Begleitung (familiäre Bezugsperson) und des Kindes individuell abgesprochen.

  In der Regel wechselt das Kind im Monat nach seinem dritten Geburtstag in den Kindergarten.

- **Kindergarten*:***
  In der Regel erfolgt die Neuaufnahme im Monat des 3. Geburtstags. Im Vormonat findet ein „Schnupperbesuch“ statt.

- **Hort** :
  Kinder der 1. bis 4. Klasse einer Grundschule besuchen den Hort

Bei Erstaufnahme nimmt das pädagogische Personal der Kita wegen der Terminierung des Aufnahmegesprächs und der Eingewöhnungsphase, mit den Personensorgeberechtigten rechtzeitig Kontakt auf.

(6) Die Aufnahme des Kindes in die Kita setzt die Anmeldung in digitaler Form auf der Homepage der Gemeinde Grafenrheinfeld durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen.

Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger gegenüber Mitteilungspflichten, die im Betreuungsvertrag unter § 4 aufgeführt sind. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

Der gewünschte Aufnahmetermin ist zunächst unverbindlich. Die rechtswirksame Aufnahme erfolgt erst durch Abschluss des Betreuungsvertrages.

(7) Die Zusage eines Betreuungsplatzes erfolgt durch den Träger erst mit Abschluss des Betreuungsvertrages, der für beide Seiten bindend ist. Dieser wird in der Regel 3 Monate vor Betreuungsbeginn geschlossen. Dafür wird von den Personensorgeberechtigten der verbindliche Eintrittstermin und die verbindlichen Buchungszeiten benötigt.
Bei Nichteinhaltung des Termins durch diese ist eine Ausfallgebühr in Höhe der Mindestgebühr, für die nicht beanspruchten Monate fällig.

Bei Hortkinder wird jährlich vom 01.09. bis 31.08. ein Betreuungsvertrag geschlossen. Nach Bekanntwerden des Stundenplans, wird dieser um die Buchungsvereinbarung und die Elternbeitragsvereinbarung ergänzt.
Treten die Personensorgeberechtigten von dem Vertrag vor Betreuungsbeginn zurück, wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Mindestschülerbetreuungsgebühr für 3 Monat fällig.

5. Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

(1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist zum 31.08. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. (Hortbetreuungsverträge enden grundsätzlich jeweils zum 31.08.)

Bei Wegzug gewährt der Träger ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat zum Monatsende.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, ist keine Kündigung erforderlich.

6. Öffnungszeiten und Schließzeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Schließzeiten der Einrichtung werden vom Träger unter Einhaltung rechtlicher Bestimmungen nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt und rechtzeitig den Eltern bekannt gegeben (es sind bis zu 30 Schließtage nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG möglich).

Die Einrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn aufgrund von höherer Gewalt die Aufsicht sowie die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet ist geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und täglicher Betreuungszeit auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.

Wird aus oben genannten Gründen eine Einschränkung des vereinbarten Betreuungsumfangs erforderlich, so kann der Elternbeitrag gemindert werden, wenn die Einschränkung mehr als 60 % des vereinbarten Betreuungsumfangs ausmacht. Der Anspruch auf Minderung beginnt in diesen Fällen mit dem Ende des auf den Beginn der Maßnahmen folgenden Kalendermonats.
Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden.

(1) Die Kindertagesstätte ist geöffnet:
Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

(2) Die Kindertagesstätte schließt in der Regel

- an den Tagen zwischen Weihnachten und Hl.-Drei-König
- Faschingsdienstag
- Planungstag (i.d.R. letzter Freitag im Juli)
- Kirchweihmontag nachmittags
- bei innerbetrieblichen Veranstaltungen
- im Wechsel die Pfingstferien oder die beiden letzten vollen Augustwochen (2026 in den Sommerferien)

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten sind möglich.

7. Mindestbuchungszeit, Buchungszeitenbeginn und Buchungszeitenende, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungsumfang und pädagogische Kernzeiten festgelegt:

- **Krippe:** 20 Stunden pro Woche mit der pädagogischen Kernzeit von 9:00 bis 12:00 Uhr.
- **Kindergarten:** 25 Stunden pro Woche mit der pädagogischen Kernzeit von 9:00 bis 13:00 Uhr.
- **Hort:** 10 Stunden pro Woche mit einer pädagogischen Kernzeit von Schulende bis 13:00 Uhr.

Die **Buchungszeiten** umfassen die **pädagogischen Kernzeiten** und einen **halbstündigen Hol- und Bringzeitenkorridor**.

Die pädagogische Kernzeit dient dem ungestörten Ablauf unserer Bildungs- und Betreuungsarbeit.
Daher bitten wir darum die Kinder während dieser Zeit **nur in begründeten und im Vorfeld mit dem Team abgestimmten Ausnahmefällen** abzuholen. Wir bitten die Eltern zudem, die Einrichtung erst **nach Ablauf der Kernzeit**

zu betreten, um die pädagogische Arbeit und den Gruppenalltag nicht zu unterbrechen.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

(3) Die Buchungszeiten und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahmezusage zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kita geschlossen wird.

(4) Die gewählten Buchungszeiten gelten grundsätzlich für das ganze Kita-Jahr.

Im Krippen- und Kindergartenbereich ist eine Änderung der Buchungszeiten zum 01.09. und zum 01.03., mit einer Vorlauffrist von sechs Wochen schriftlich möglich.

(5) **Für den Hort gilt:**

Bei **Vertragsabschluss** wählen die Eltern die Buchungszeiten für die **Schulzeit und gleichzeitig auch für die Ferienzeiten**.

In der **Ferienzeit** ist ein Besuch der Kita möglich, auch wenn der Besuch außerhalb der gebuchten Betreuungszeiten liegt.

Die gebuchten Ferienpakete werden in den Monaten Juni bis August abgerechnet (Paket bis 29 Tage, 1 Monat erhöht; Paket bis 44 Tage, 2 Monate erhöht; Paket ab 45 Tage, 3 Monate erhöht).

Gebuchte aber nicht vollständig genutzte Ferienpakete können nicht ins nächste Betreuungsjahr übertragen werden und verfallen.

8. Verpflegung

(1) In unserem Pädagogischen Konzept spielt die Ernährung und das gemeinsame Essen eine zentrale Rolle, daher werden alle Kinder der

Kita verpflichtend vollverpflegt. Das beinhaltet: ein Frühstück (nicht bei Hortkindern während der Schulzeit), ein warmes Mittagessen, eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag und Getränke.

(2) Die Kosten werden monatlich (12 Monate) als Verpflegungspauschale in Rechnung gestellt. Analog gelten die Bedingungen wie Punkt 15 (Elternbeitrag).

(3) Bei Krankheit des Kindes kann das Mittagessen mit geeigneten Gefäßen abgeholt werden.

9. Regelmäßiger Besuch, Abholberechtigte

(1) Im Interesse des Kindes und um die Erziehungsaufgabe zu erfüllen, soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Dies können geeignete Beauftragte, Kinder jedoch erst ab 14 Jahren, sein. Keines der Kinder darf vor der Einschulung allein nach Hause gehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten von Schulkindern haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein von der Kindertagesstätte nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.

(4) Bei Fernbleiben des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Einrichtung zeitnah über die Abwesenheit zu informieren.

10. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kita während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsgesetzes (IfSG) finden Anwendung.

(2) Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der Kita unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist das pädagogische Personal der Kita von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.

(5) Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verabreicht. In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikament gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden, wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren.

(6) Kinder, bei denen eine Erkrankung während des Einrichtungsbesuches auftritt, müssen nach telefonischer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.

11. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Der Träger kann den Vertrag, mit Angabe von Gründen, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint.

12. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

13. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten,

(1) Für den KITA wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Kita hängt entscheidend von der verständnisvollen Zusammenarbeit ab.

14. Betretungsrecht, Rauchverbot

(1) Die Kita-Leitung hat das Hausrecht.

(2) Im gesamten Bereich der Kita herrscht Rauchverbot.

15. Elternbeitrag, Verpflegungspauschale Fälligkeiten

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kita. Er ist für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit.

(2) Bei der Verpflegungspauschale handelt es sich um eine Mischkalkulation, daher ist diese für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Die Höhe der Verpflegungspauschale wird jedes Jahr zum September neu kalkuliert und festgelegt.

(3) Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale werden am 1. Werktag eines jeden Monats im Voraus per SEPA-Lastschrift abgebucht.
Durch Rücklastschriften entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

(4) Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale sind auch während der Schließzeiten (siehe Punkt 6), zu entrichten.

(5) Die Bayerische Staatsregierung zahlt seit April 2019 einen Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100,00 € pro Kind und Monat. Dieser Zuschuss ist mit einer Stichtagsregelung an das Kita-Jahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt.

(6) Kita-Beitrag:
Die aktuelle Beitragsstaffelung entnehmen Sie bitte der Anlage 1 unserer Benutzungsordnung.

Der Beitrag werden jährlich zum neuen Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) gemäß dem Verbraucherpreisindex, basierend auf das Jahr 2020 = 100, angepasst.
Erstmals zum 01.01.2024.

(7) Verpflegungspauschale:
Die aktuelle Verpflegungspauschale entnehmen Sie bitte der Anlage 1 unserer Benutzungsordnung

Die Verpflegungspauschale wird jährlich zum neuen Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) neu kalkuliert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrags erklären sich die Personensorgeberechtigten mit diesem Verfahren einverstanden.

(8) Der Elternbeitrag und die Verpflegungspauschale sind auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(9) Schuldner des Elternbeitrags und der Verpflegungspauschale sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(10) Eine außerplanmäßige Änderung des Elternbeitrages oder der Verpflegungspauschale kann jederzeit per Gemeinderatsbeschluss erfolgen. Hierzu ist keine Änderung der Benutzungsordnung notwendig.
In diesem Fall können die Erziehungsberechtigten von ihrem gesetzlichen Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.

16. Kostenübernahme

(1) Personensorgeberechtigte können beim Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids und dem Eingang der Beiträge haben die Personensorgeberechtigten die geschuldeten Kita-Beiträge und Verpflegungspauschalen zu entrichten.

(2) Für die Übernahme der Verpflegungskosten kann durch die Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt werden.

17. Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherungsschutz

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

(3) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung von Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc. übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert.
Alle Unfälle, die

- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
  und
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  und
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.), eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

18. Datenschutz, Weitergabe von Daten

Wahrung des Sozialgeheimnisses
Die Träger von Kindereinrichtungen und deren Mitarbeiter müssen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Kinder- und Familiendaten das Sozialgeheimnis gem. § 35 Abs. 1 SGB I wahren. Kinder- und Familiendaten sind deshalb nach § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X zu löschen, sobald der Verwendungszweck, für den sie erhoben worden sind, erreicht ist. Dies ist der Fall, wenn z. B. vorgemerkte Kinder nicht aufgenommen werden oder wenn bei aufgenommenen Kindern das Betreuungsverhältnis endet.

An die Stelle der Löschung tritt eine Sperrung, wenn einer Löschung Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (z. B. Förderunterlagen) oder durch eine Löschung schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden. Kindertageseinrichtungen müssen gesperrte Akten und Dateien kenntlich machen und zum Schutz vor unbefugter Nutzung in geeigneter Weise versiegeln. Gesperrte Kinder- und Familiendaten dürfen in der Regel nicht ohne Einwilligung der Eltern weiterverarbeitet und genutzt werden. Ein Löschungshindernis wegen berechtigten Interessen der Eltern oder der Kindertageseinrichtungen liegt z. B. dann vor, wenn ein Kind trotz Zweifel an seiner Schulfähigkeit eingeschult wird und für die Dauer von rund 7 bis 8 Monaten nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Kind wegen Zurückstellung von der Schulpflicht wieder in die Kindertageseinrichtung zurückkehrt. Besteht kein Löschungshindernis oder ist es weggefallen, so sind Akten oder auch nur einzelne Dokumente, die nicht mehr benötigt werden, zu vernichten. Dateien über abgeschlossene Vorgänge auf der Festplatte und Sicherungskopien sind zu löschen.

Bei der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule sind dabei das vorrangige Recht der Eltern und das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Eltern und Kindern zu beachten. Insbesondere der Austausch von in der Kita anvertrauter Daten mit der Schule, setzt die Zustimmung der Eltern voraus. Das Ausfüllen des Übergabebogens sowie dessen Vorlage bei der Schuleinschreibung sind für die Eltern freiwillig und dürfen nicht ohne deren Einwilligung an die Schule weitergegeben werden.

Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgegebenen Sprachentwicklungs- und Beobachtungsbögen in der Einrichtung angewendet werden.

19. Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindertagesstätte „Am Wehrbusch“ tritt am 01.06.2026 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden auf Hortverträge einschließlich vereinbarter Ferienpakete mit einer Laufzeit bis zum 31.08.2026 die Bestimmungen der bisherigen Benutzungsordnung weiterhin Anwendung.

(3) Für die in Absatz 2 genannten Hortverträge gilt ab dem 01.06.2026 ergänzend ausschließlich der Regelung zur Verpflegung nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.
Die bisherige Benutzungsordnung der Kindertagesstätten Grafenrheinfeld vom 04.07.2024 tritt mit Wirkung zum 31.05.2026 außer Kraft.

Ort, Datum:
Grafenrheinfeld, 27.04.2026

Träger:
Gemeinde Grafenrheinfeld

Christian Keller
Erster Bürgermeister